

Kann ich ein ärztliches Attest erhalten, dass ich aus medizinischen Gründen nicht gegen COVID-19 geimpft werden darf?

Dr. med. Matthias Gauger, Dr. med. Denis Beyer, Fr. Dr. med. Kira Poutimtseva-Scharf; Stand 06.10.2021

Liebe Patientinnen und Patienten

Viele von Ihnen haben Befürchtungen, dass eine Impfung mit den derzeit verfügbaren COVID-19-Impfstoffen schädlich sein könnte. Aufgrund der vielen Nebenwirkungsmeldungen können wir Ihnen diese Bedenken leider nicht zerstreuen.

Wenn Sie aufgrund Ihrer persönlichen Sicherheitsbedenken nicht freiwillig zustimmen können zum medizinischen Eingriff in Ihre körperliche Integrität durch eine Impfung, dann ist dies nach unserer persönlichen Einschätzung als Begründung völlig ausreichend, dass Sie aus *«medizinischen Gründen nicht geimpft werden dürfen»*.

Die vom Bund vertretene Auffassung (Stand 29.09.2021) ist jedoch, dass praktisch alle über 12-jährigen ohne Vorbehalte aus medizinischen Gründen geimpft werden dürfen. Sogar Menschen mit nachgewiesener Allergie auf einen der Inhaltstoffe der mRNA-Impfstoffe (Polyethylenglykol, Tromethamin, Polysorbat 80) könnten nach entsprechender Abklärung in den meisten Fällen mit einem anderen Impfstoff (z.B. JANSSEN® von Johnson & Johnson) geimpft werden.

Ein von uns ausgestelltes Attest würde dementsprechend von den Behörden nicht anerkannt werden, und wir müssten damit rechnen, dass wir wegen Ausstellung falscher Atteste zur Rechenschaft gezogen werden mit entsprechenden Folgen für unseren Praxisbetrieb. Juristisch, behördlich und standespolitisch fühlen wir uns – wie vermutlich auch Sie - derzeit im Stich gelassen.

Wir bitten Sie deswegen, von der Bitte um Ausstellung eines Impfattestes abzusehen.

Der einzige Nutzen eines solchen Attestes für Sie wäre, dass die Kosten für die präventiven Testungen auch nach dem 11.10.2021 vom Bund übernommen werden. Wir hoffen, dass mit sehr günstigen Testangeboten in unserer Region dieser Nachteil aufgehoben wird (www.testenmuotathal.ch, www.testenibach.ch, www.testensteinen.ch, www.testenbrunnen.ch).

Sollten Sie sich durch die derzeitigen Bestimmungen gezwungen fühlen, sich impfen zu lassen, raten wir Ihnen, alle in einem demokratischen Staat zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen.

Die Impfung darf nur nach Ihrer informierten Einwilligung durchgeführt werden (**Abschnitt 2.3.2**). Machen Sie von Ihrem Recht auf ein ausführliches Aufklärungsgespräch Gebrauch.

Zur Beantwortung weiterer Fragen unserer Patientinnen und Patienten stehen wir gerne im Rahmen eines Sprechstundentermins zur Verfügung.

Aus Kapazitätsgründen bitten wir, auf telefonische oder elektronische Nachfragen zu verzichten.

Herzlichen Dank!